

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wipfeld
vom 27.06.2015**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Wipfeld folgende Satzung.

**Erster Teil:
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Eine vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührensschuld unberührt.

(2) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat im Voraus fällig.

**Zweiter Teil:
Einzelne Gebühren**

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühr i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs (Buchungszeiten) der Kindertageseinrichtung.

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird.

(3) Wird die gebuchte Zeit überzogen, verrechnet die Gemeinde die nächsthöhere Gebühr. Es besteht kein Anspruch auf Beitragsrückzahlung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.

(4) Ein Wechsel der Buchungszeiten ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.

§ 5 Gebührensatz, Geschwisterermäßigung

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren in der Kindertageseinrichtungen werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

Buchungszeit	Kindergarten		Kinderkrippe	
	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind
4 – 5 Stunden	90,-- €	60,-- €	110,-- €	Keine Ermäßigung
5 – 6 Stunden	95,-- €	65,-- €	120,-- €	Keine Ermäßigung
6 – 7 Stunden	100,-- €	70,-- €	130,-- €	Keine Ermäßigung
7 – 8 Stunden	105,-- €	75,-- €	140,-- €	Keine Ermäßigung
8 – 9 Stunden	110,-- €	80,-- €	150,-- €	Keine Ermäßigung

(2) Die Gebühren werden für 12 Besuchsmonate eines Jahres erhoben.

(3) Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig den Kindergarten, so ist nur für das erste Kind die volle Gebühr zu entrichten. Für das zweite Kind ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr auf den in Absatz 1 genannten Betrag.

(4) Für Geschwisterkinder in der Kinderkrippe erfolgt keine Ermäßigung.

(5) Für das dritte und jedes weitere Kind derselben Familie, das gleichzeitig die Kindertageseinrichtung besucht, wird keine Gebühr erhoben.

(6) Die Mindestbuchungszeit im Kindergarten und in der Kinderkrippe beträgt 4 - 5 Stunden pro Tag.

§ 6 Sonstiges

Spielgeld/Getränkergeld wird nicht erhoben. In der Benutzungsgebühr ist die Beschaffung von Verbrauchsmaterial, Säften, Mineralwasser, Tee usw. enthalten. Anderweitige Getränke für die Kinderkrippe sind durch die Eltern mitzubringen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2015 in Kraft.

Wipfeld, 27.06.2015

Blesch, 1. Bürgermeister